Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

„Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde". Salzburger Erfahrungen zur Gemeindeautonomie 1864–1868

Von Hanns Haas

Die demokratische Selbstverwaltung der österreichischen Gemeinden ist ein Kind des liberalen Zeitalters. Mit ihrer Einrichtung wurde 1850 aufgrund des „Provisorischen Gemeindegesetzes" vom 17. März 1849 begonnen. Im Neoabsolutismus wurde das Gemeindegesetz zwar außer Kraft gesetzt, doch die gewählten Gemeindevertretungen amtierten weiter als Hilfsorgane der staatlichen Verwaltung. Somit überlebten die Gemeinden in ihren 1850 bis 1851 festgelegten Grenzen die Rückkehr zum Absolutismus. In der Übergangsphase vom Absolutismus zur konstitutionellen Ära wurden im Herbst 1860 die Gemeindevertretungen aufgrund der Provisorischen Gemeindegesetze von 1848 neu gewählt[1]. Eine grundlegende Regelung erfuhr das Gemeindewesen schließlich 1862 durch ein staatliches Rahmengesetz, welches in den nächsten beiden Jahren durch Landesgesetze den Bedürfnissen der einzelnen Länder angepaßt wurde. Die Salzburger Gemeindeordnung erhielt am 2. Mai 1864 die kaiserliche Sanktion[2].

Die Gemeindeautonomie war ein wesentlicher Baustein des konstitutionellen Staates. Es ist aufschlußreich, die Zusammenhänge zu studieren, denen sie ihre Entstehung verdankte. So ist vor allem an die soziale und kulturelle Vielfalt des multinationalen Habsburgerstaates zu erinnern, welche die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern erforderte[3]. Dazu kamen die staatsrechtlichen Traditionen der Länder sowie die Freiheiten der Städte und Gemeinden, welche zwar insgesamt im Neoabsolutismus beseitigt wurden, aber im politischen Aufwind des liberalen Zeitalters erneut als politische Forderungen zur Geltung kamen. Das autonomistische Denken war außerdem von vormärzlichen Konzeptionen der Selbstverwaltung gespeist, die in Erinnerung an die alten „deutschen" Städte- und Gemeindefreiheiten demokratisch organisierte Selbstverwaltungskörper verlangten[4]. Nicht zu vergessen die adeligen Konzeptionen

1 *Ernst Mayrhofer,* Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, Bd. 2, 5. Aufl., Wien 1896.

2 Die Landes-Gesetze für das Herzogtum Salzburg, Bd. 1, Salzburg 1911, S. 115–160.

3 *Josef Redlich,* Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung, Leipzig 1910, S. 67.

4 *Franz Schnabel,* Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, 2. Aufl., Bd. 2, Freiburg 1949, S. 146 ff.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

des *selfgovernment,* die den ehedem bevorrechteten Schichten auf dem Wege eines zu ihren Gunsten verzerrten Wahlrechtes die politische Vormacht in Kleinräumen zu sichern wünschte[5].

Aus allen diesen unterschiedlichen Traditionen erwuchs in Österreich die Idee der Selbstverwaltung von Ländern und Gemeinden. Ihre Ausgestaltung erfolgte nach den Vorstellungen des Deutschliberalismus. Dieser definierte den Umfang und die Grenzen der Selbstverwaltung sowie ihren inneren Aufbau. Er legte ihren Platz im Staatsaufbau fest. Seinen Vorstellungen entstammt der Ausgleich von zentralistischen und föderalistischen Prinzipien, welcher künftig die Grundlage des Staatsaufbaues bildete. Denn der Deutschliberalismus zeigte gewissermaßen zwei Gesichter, ein zentralistisches und ein föderalistisches. Zentralistisch war er aus Sorge um die Staatseinheit und aus Interesse für das Deutschtum. Es setzte gewissermaßen das Erbe der habsburgischen Gesamtstaatsidee fort. Seinen Intentionen entsprach die Beibehaltung der starken zentralistischen Staatsgewalt sowie die Einrichtung eines Parlaments als Vertretungskörper des gesamten Staatsvolkes.

Doch kultivierte der Deutschliberalismus gleichzeitig die Idee der bürgerlichen Selbstverwaltung. Die Autonomie von Ländern und Gemeinden sollte den Bürgern erlauben, ihre Angelegenheiten ohne staatliche Einmischung selbst zu regeln. Der liberale Grundsatz der Selbstverwaltung verwirklichte also die zeitgenössische Forderung einer Eindämmung der Staatsgewalt; er legte die Grenzen zwischen staatlicher Hoheitsgewalt und gesellschaftlicher Selbstverwirklichung fest; insgesamt entsprach er der in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts gepflegten Idee einer „Abwehr gegen den Staat"[6]. Die Freiheit der Gemeinde wurde daher förmlich unter die Grundrechte aufgenommen.

Die Selbstverwaltungskörper besaßen also im konstitutionellen Staat ihren eigenen, im Falle der Gemeinde als „natürlich" bezeichneten Wirkungskreis. Zu diesem „selbständigen" Wirkungskreis der Gemeinden zählte *alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann*[7]. Dazu gehörte vor allem die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die Aufbringung der für Gemeindezwecke erforderlichen Mittel. Die Gemeinde war aber auch Träger von obrigkeitlichen Befugnissen, indem das Gesetz die sogenannte Ortspolizei als Angelegenheit des natürlichen Wirkungskreises erklärte. Die Gemeinde war also angehalten, für die Sicherheit der Person und des Eigentums zu sorgen, die Gemeindestraßen und -brücken zu erhalten sowie die Agenden der Lebensmittelpolizei, Gesundheitspoli-

5 *Josef Redlich,* Das österreichische Staats- und Reichsproblem, Bd. 1, Leipzig 1920, S. 460 ff.

6 Artikel „Gemeinden", in: *Ernst Mischler* und *Josef Ulbrich,* Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 1, Wien 1895, S. 688.

7 Wie Anm. 2, S. 25.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

zei, Gesinde- und Arbeiterpolizei samt Dienstbotenordnung, der Sittlichkeitspolizei, der Bau- und Feuerpolizei und zuletzt des Armenwesens zu besorgen[8]. Weiters hatte sie die Volks- und Mittelschulen zu erhalten.

Der Umfang des selbständigen Wirkungskreises war beträchtlich. Die Gemeinde war aber zusätzlich angehalten, ebenfalls mit eigenen Mitteln die Agenden des vom Staat „übertragenen" Wirkungskreises wahrzunehmen. Dazu zählte beispielsweise die Anlage der Wählerverzeichnisse für Reichsrats- und Landtagswahlen, die Ausfertigung von Heimatscheinen oder das Schubwesen[9]. Der selbständige und der übertragene Wirkungskreis sind streng voneinander zu trennen. Der selbständige Wirkungskreis war ein staatsfreier; ein Rekurs gegen Entscheidungen der Gemeinde war diesfalls an den Landesausschuß als übergeordneter autonomer Einrichtung zu richten. Im übertragenen Wirkungskreis unterstand die Gemeinde der staatlichen Kontrolle, und zwar in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde.

Damit ist die staatliche Lokalverwaltung angesprochen, die gleichzeitig mit der autonomen Gemeinde reformiert wurde[10]. Die österreichische Staatsverwaltung war bekanntlich streng hierarchisch in die drei Instanzen Ministerium, Landesregierung und politische Bezirksbehörde gegliedert. (Die zeitweise bestehenden Kreiseinrichtungen nicht gerechnet.) Die politische Bezirksbehörde war als Folge der Revolution von 1848 entstanden. 1849 bis 1851 wurden die Agenden der ehemaligen herrschaftlichen Patrimonialämter bzw. in Salzburg der ehemaligen landesherrlichen Pfleggerichte auf die politischen Bezirksämter und die autonome Gemeinde aufgeteilt. Beide Einrichtungen der Lokalverwaltung, die autonome und die staatliche, übernahmen einen Teil der bisherigen obrigkeitlichen Kompetenzen.

Die Gemeinde entlastete also die staatliche Verwaltung. Je freier die Gemeinde, desto umfangreicher die staatlichen Verwaltungsbezirke. Das Kronland Salzburg war 1850 in die drei Bezirkshauptmannschaften Salzburg, Werfen sowie Zell am See – in Saalfelden – eingeteilt[11]. Die Beseitigung der freien Gemeinde erforderte eine Verdichtung des staatlichen Verwaltungsnetzes, sodaß Salzburg in der Ära Bach in 22 Bezirksämter gegliedert war. Doch die endgültige Rückkehr zum Konstitutionalismus erlaubte in Salzburg 1868 die Reduzierung auf insgesamt vier politische Bezirke: Salzburg-Umgebung, St. Johann, Zell am See und Tamsweg. Dazu kam die Landeshauptstadt, die als Statutarstadt viele Aufgaben der politischen Bezirksverwaltung übernahm. 1868 erfolgte endlich auch die Trennung von Justiz und Verwaltung auf der untersten Ebene der

8 Ebd., S. 125 f.

9 Wie Anm. 6, S. 704 f.

10 Dazu *Jiří Klabouch,* Die Lokalverwaltung in Cisleithanien, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 2, Verwaltung und Rechtswesen, Wien 1975, S. 287.

11 Übersicht des Beamten-Standes im Kronlande Salzburg für das Jahr 1850, Salzburg 1850.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Staatsorganisation. Salzburg war 1872 in insgesamt 21 Gerichtsbezirkssprengel gegliedert[12].

Diese staatliche Verwaltungsreform begleitete also die Einrichtung der „freien Gemeinde". Das Salzburger Gemeindegesetz trat am 2. Mai 1864 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt übernahmen die Gemeinden zusätzlich zu ihren vielfältigen wirtschaftlichen Agenden die ihnen nun zugewiesenen ortspolizeilichen Agenden. In Einzelfällen wurden sie auch von der staatlichen Verwaltung zu Hilfestellungen herangezogen. Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich mit dieser Frühgeschichte der Gemeindedemokratie am Salzburger Beispiel. Dafür stehen vornehmlich Quellen staatlicher Provenienz zur Verfügung. Denn die staatliche Verwaltung hat sich erwartungsgemäß sehr ernsthaft dafür interessiert, wie die Gemeinden mit ihren Agenden zurechtkamen. Die Bezirksämter wurden zweimal über den Stand der Gemeindeautonomie befragt. Ihre Berichte bilden die Grundlage der folgenden Ausführungen, wobei allerdings die Stadt Salzburg ausgespart bleibt. Die Berichte zeigen also die zeitgenössische Gemeinde durch die Brille der Bezirksvorsteher. Gegen den Strich gelesen erlauben sie bisweilen auch eine Aussage über das zeitgenössische politische Selbstverständnis der Gemeinden.

Nach Meinung der Bezirksämter war die junge Gemeindedemokratie zwar in Radstadt und Hallein sowie in den Märkten, nicht aber in den Landgemeinden verankert. Eine Umfrage des Landespräsidiums vom 30. Mai 1865 über ein Jahr Erfahrungen mit der neuen Gemeinde zeigte ein tristes Bild des Bewußtseinsstandes der Bevölkerung und ihrer Fähigkeiten zur Selbstverwaltung[13]. Es gab keine politischen Parteien und Fraktionen. Beinahe sämtliche Bezirksvorsteher berichteten über geringe Beteiligung an den 1864 abgehaltenen Gemeindewahlen. Eine Ausnahme machten lediglich die Marktgemeinden und Städte, welche von alten Traditionen der Selbstverwaltung zehrten. In den Landgemeinden aber herrschten angeblich *Apathie* und Gleichgültigkeit. *Die Mehrheit in den Gemeinden kümmert sich um die neue Gemeindeordnung gar nicht,* berichtete Werfen. Eine Wählerversammlung mit Kandidatenaufstellung wurde ausschließlich aus Gastein gemeldet. Der geringe Bildungsgrad erleichterte gelegentlich den Mißbrauch mit Stimmzetteln, welche im Bezirk Abtenau bei $^{9}/_{10}$ Analphabeten von wenigen Schreibkundigen eigenmächtig ausgefüllt wurden. *Daß unter den Wählern anscheinend wenig Selbstbestimmung herrscht* (Bericht Oberndorf), wurde in Variationen aus allen Bezirken gemeldet. Die Wahlberechtigten fanden in den Landgemeinden des Bezirksamtes Hofgastein eher den Weg ins Wirtshaus als zur Wahlurne.

Mancherorts beherrschte die Dorfbourgeoisie das Gemeindeleben. Metzger, Bäcker und Müller vermochten in Thalgau *durch ihre Geldver-*

12 Orts-Repertorium des Herzogthums Salzburg. Auf Grundlage der Volkszählung vom 31. December 1869 bearbeitet, Wien 1872.

13 Landesarchiv Salzburg (LAS), Zl. 1865/698 Präs. (Präsidialakten).

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

hältnisse den wesentlichen Einfluß auf die Gemeindepolitik auszuüben. Gemeindevorsteher und Gemeinderat von St. Gilgen waren Kaufleute. *Die Geld- und Besitzaristokratie* – so wörtlich – verhinderte im Bezirk Neumarkt die Bildung politischer Fraktionen und vermochte bei den kleinen Wahlkörpern der Landgemeinden, wo jeder jeden kannte, mit ihren Kandidaten leicht *die Stimmenmehrheit zu gewinnen.* Die besitzbürgerliche Gevatterpolitik richtete sich gelegentlich nicht nur gegen die Minderbegüterten, sondern auch gegen die Gebildeten. So wurde aus den Landgemeinden des Bezirks Oberndorf berichtet: *Die Wähler schlossen sich mit ihren Wahlstimmen dem nächsten Besten an. Nur darin schienen sie einig, die wenngleich so nur spärlich im Lande vertretene Intelligenz von den Vertretungen ferne zu halten.* Diese Stimmung wurde allerdings lediglich aus Oberndorf gemeldet. Sie dokumentiert jenen Konflikt zwischen Honoratioren und Intelligenz, der bereits bei den Landtagswahlen 1861 sowie im Landtag häufig zutage getreten war[14].

Aus den Gebirgsgauen und aus Oberndorf wurde nicht nur geringe Wahlbeteiligung gemeldet, sondern ebenso die Abneigung, ein Gemeindeamt zu übernehmen. So berichteten sechs Bezirksämter, daß die Gemeindevorsteher und Ausschußmitglieder ihre Ämter nicht als *Bürgerpflicht,* sondern als *Last* empfanden und alle denkbaren Ausflüchte erfanden, die Wahl erst gar nicht anzunehmen. (Berichte aus Mittersill, Lofer, Hofgastein, St. Michael, Golling und Oberndorf.) Eine besondere Variante dieser Wahlentschlagung wurde aus dem Oberpinzgau bekannt, wo durchwegs *zwei bis drei Wahlgänge vorgenommen werden mußten, weil die Gewählten sich etwa durch Geld oder durch Vorgebung von Krankheiten von der auf sie gefallenen Wahl zu entschlagen wußten* (Bericht Mittersill). Damit fand die Verwaltung die politische Rückständigkeit der Gebirgsgaue bestätigt, wenn in Zeiten, da anderswo in Österreich das Problem des Stimmenkaufs bei Wahlen zu schaffen machte, hier gewählte Mandatare Abschlagszahlungen leisteten, um die Bürde eine Gemeindefunktionärs loszuwerden. Diese politische Haltung wurde mit dem geringen Bildungsgrad der Bevölkerung begründet, da im Bezirk Mittersill mit Ausnahme von zwei Gemeindevorstehern *keiner mehr als seinen Namen schreiben kann und so auch nicht einmal im Stande ist, die zukommenden Gesetze und Erlässe zu lesen.*

Die Wahrnehmung der Gemeindeagenden im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis ließ unter diesen Voraussetzungen einigermaßen zu wünschen übrig. Zwar beherrschten alle Gemeinden, auch die kleinsten unter ihnen, die Geschäfte der eigenen Vermögensverwaltung, wenn sie auch aus hausväterlicher Sparsamkeit Ausgaben und Innovationen scheuten. Mehrere Berichte beklagten die geradezu geizige Behandlung der Dorfarmen, welche angeblich gelegentlich der nötigsten Subsistenz-

14 Dazu ist im nächsten Band der Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde ein Beitrag des Verfassers zu finden.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

mittel entbehrten. Diese Sparsamkeit hat freilich im finanziellen Notstand der Gemeinden ihre Ursachen, da vielerorts die „Armenlast" den größten Ausgabeposten darstellte und die in Salzburg ohnehin exorbitant hohen Gemeindeumlagen bedingte[15]. Häufig kritisierten die Berichte weiters die Verweigerung der Ehebewilligung durch die Gemeinde, eine *illiberale* Haltung, die wiederum die Entleerung des Gemeindesäckels durch Versorgungspflichten für zusätzliche Kinder vermeiden sollte. Aus ähnlichen Sorgen verhinderten viele Gemeindevertretungen die Einbürgerung nicht begüterter Zuwanderer auch nach langer Ansässigkeit.

Schwierig war auch die Handhabung der Dienstbotenordnung[16], welche nun zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zählte. Den Gemeindebehörden fehlten Unbefangenheit und Autorität, die häufigen Konflikte zwischen Dienstherren und Dienstboten zu regeln. Es lag auf der Hand, daß die von Bauern gewählte Gemeindevertretung einseitig die Interessen der Besitzenden vertrat. So kam es, daß im Bezirk Neumarkt, wo bisher vor der obrigkeitlichen Behörde jährlich 100 bis 120 *Dienstbothen Streitigkeiten* zu entscheiden waren, die Dienstboten nunmehr vor dem zuständigen Ortsvorsteher keine Klagen mehr einbrachten, *weil ja immer nur die Bauern recht bekommen* und der Rekursweg über den Landesausschuß zu kostspielig war. Im besten Fall legten die Parteien die Angelegenheit doch wieder dem Bezirksamt vor, welches wenigstens mit gutem Rat beistehen konnte. So entzog die Gemeindeautonomie gewissen unterbäuerlichen Schichten soziale Rechte und Rechtsmittel, welche der fürsorgliche Obrigkeitsstaat gewährleistet hatte.

Noch schlechter stand es mit den übrigen ortspolizeilichen Aufgaben in bezug auf Gesundheit, Sittlichkeit, Bauwesen und Brandschutz sowie mit der Erhaltung von Gemeindestraßen und Brücken. Beinahe sämtliche Bezirksvorsteher meldeten Mängel in der Handhabung dieser Agenden. Da sind die Wege und Brücken vernachlässigt, da weiden *mit Erlaubnis der freien Gemeinde-Repräsentanz* in allen Gassen des Marktes Lofer und gar *in der Nähe der Gendarmerie-Kaserne und des Bezirksamtes alle Gattungen Hausthiere,* da wird die Sperrstunde nicht eingehalten, die Feuerpolizei vernachlässigt. Manche Berichte dramatisierten diese Mißstände, doch auch sie räumten ein, daß jedenfalls bis dahin kein unwiederbringlicher Schaden entstanden war.

Ziemlich einhellig aber lauteten die Berichte über die Handhabung der ortspolizeilichen Strafgewalt, welche in Händen des Gemeindevorstehers lag. Denn die vielfältigen persönlichen Beziehungen zwischen den Gemeindebürgern, die *Verwandtschafts-, Schwäger- und Nachbarschaftsverhältnisse* (Bericht Mittersill), die Rücksicht auf *Nachbarn und Standesgenossen*

15 Dazu *Elisabeth Mayer,* Sozialhilfe in Salzburg. Gesetzgebung und Praxis in der Zeit der ausgehenden Monarchie, in: Jahrbuch der Universität Salzburg 1979–1981, S. 52–72.

16 Dazu *Friedrich Steinkellner,* Georg Lienbacher. Salzburger Abgeordneter zwischen Konservativismus, Liberalismus und Nationalismus 1870–1896, Wien–Salzburg 1984, S. 94–99.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

(Bericht Zell am See) verhinderte allenthalben die Verhängung von Strafsanktionen. Denn noch herrschte in einer Gesellschaft von bisher politisch Gleichen, nämlich gleichermaßen Rechtlosen, eine ausgeprägte Abneigung gegen die Ausübung von Pflichten und Rechten, die bisher der Obrigkeit zustanden. Auch diese Unfähigkeit, örtliche Probleme in eigener Kompetenz zu regeln und kraft demokratischer Legitimation zum Schutze des Gemeinwesens Sanktionen zu verhängen, entsprach dem Nachleben einer Untertanengesinnung. So kam es, daß die Mehrzahl der Gemeindevorsteher die Strafgewalt wieder loswerden wollte.

Im übrigen sprachen nur wenige Bezirksämter den Gemeinden guten Willen ab oder berichten geradezu von passivem Widerstand, dem durch kein Mittel beizukommen war. *Alles Vorwerfen, alle Belehrung, Aufmunterungen, mit Strafandrohungen, dann durch Arreststrafen konnten* [im Bezirk Thalgau] *den wie es scheint angestammten Unverstand nicht ändern,* so einer der seltenen Berichte über die drastischen Erziehungsmaßnahmen zur Demokratie. Für gewöhnlich wurden *Lauigkeit* und Schlamperei, mangelnde Kenntnisse und Fähigkeit, ein niedriger Bildungsstand als Ursache der Misère betrachtet. Der weitverbreitete Analphabetismus gab den Behörden zu denken. Vor allem im Gebirge, in den Bezirken Mittersill, Werfen und Abtenau, behinderte er die Selbstverwaltung. Da *die Gebirgsbewohner die wenigsten ordentlich lesen und schreiben können,* war eine ordnungsgemäße Gemeindeverwaltung nicht möglich (Bericht Werfen). Doch auch aus dem Bezirk Neumarkt wurde die mangelhafte Geschäftsführung lapidar begründet: *Die Bildungsstufe ist für die Gemeindeverfassung noch zu unweis.*

Angesichts ihrer bisherigen Erfahrungen beurteilten mehrere Bezirksämter die Entwicklungsfähigkeit der Autonomie der Landgemeinden überaus skeptisch. Ein freies Gemeindeleben war ihrer Meinung nach erst *nach vielen Jahren* zu erwarten, wenn auch aus einigen Bezirken gemeldet wurde, die Autonomie sei *im Werden und Entstehen begriffen* (Bericht Zell am See; ähnlich St. Gilgen, St. Johann, Hofgastein). Die Optimisten unter den Bezirksvorstehern hingegen hofften auf eine rasche Verbesserung des kulturellen Standards und auf Einübung in die demokratische Lokalverwaltung. Unterschiedliche Erfahrungen und persönliche Ansichten haben diese Prognosen gleichermaßen beeinflußt, wobei schwer zu sagen ist, was dabei überwog. Es gibt jedenfalls zu denken, daß aus insgesamt vier Bezirksämtern der Wunsch einer Mehrheit der Bevölkerung nach teilweisem Abbau der Gemeindeautonomie und Wiedereinsetzung der altsalzburgischen Pfleggerichte mit ihren drei Agenden Verwaltung, Steuereinhebung und niedriger Rechtsprechung gemeldet wurde (Werfen, Abtenau, Thalgau).

Die Bilanz der Bezirksämter über ein Jahr Gemeindeautonomie war wenig erfreulich. Dennoch wollte keine einzige Salzburger Gemeinde ihre Eigenständigkeit aufgeben. Keine einzige wünschte eine gemeinsame Geschäftsführung mit einer anderen Gemeinde, sei es im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. Dieses Unabhängigkeitsdenken, in den

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Augen der Verwaltung eigentlich ein Widerspruch zur mangelhaften Geschäftsführung, bestätigte eine erneute, 1868 im Auftrag des Innenministeriums durchgeführte Umfrage. Nunmehr stand ausschließlich die Vereinigung von Ortsgemeinden bzw. ihre gemeinsame Geschäftsführung zur Diskussion[17].

Die Umfrage begleitete eine Verwaltungsreform, welche nach Auflösung der meisten Bezirksämter und Schaffung großer politischer Verwaltungssprengel funktionstüchtige Gemeinden zur Besorgung der übertragenen staatlichen Agenden erforderte. Daher also die dringende Aufforderung an die Bezirksvorsteher, auf die Gemeinden „einzuwirken", ihre Zusammenlegung mit anderen Gemeinden ins Auge zu fassen, damit sie das erforderliche Personal anstellen und die nötigen Amtslokalitäten schaffen könnten. Eine *imperative Einflußnahme, was neue Vereinigungen der genannten Art anbelangt, ist allerdings durch die Gemeindeordnung ausgeschlossen* worden, sodaß der Spielraum des behördlichen Vorgehens recht eng war. Das seit 1867 im Amt befindliche „Bürgerministerium" scheute davor zurück, durch obrigkeitsstaatliche Eingriffe eine Strukturreform zu erzwingen, die ihrer Meinung nach andererseits im Interesse der Gemeinden und einer geordneten Staatsverwaltung lag.

Der staatliche Gesichtspunkt sollte also auf dem Wege von Überredung und Belehrung durchgesetzt werden. Dieser Weg war freilich dornenvoll, da die Gemeinden den Argumenten der Verwaltung schlichtweg nicht zugänglich waren. Die Verhandlungen *in Betreff der Vereinigung mehrerer kleiner Gemeinden zu einer Ortsgemeinde oder gemeinschaftlicher Geschäftsführung* zogen sich ergebnislos zwei Jahre in die Länge. Die Gemeinden wollten nicht zugunsten einer rationalen Staatsverwaltung auf die einmal erreichte Selbständigkeit verzichten. Eine Annäherung der Standpunkte war ausgeschlossen.

Die Bezirksvorsteher wiederholten dabei die Klagen über die mangelhafte Amtsführung der vielen kleinen Gemeinden, die, zu gering an Volkszahl und Vermögen, nicht in der Lage waren, personell und finanziell die Autonomie zu bewältigen. Gemeinden unter 500, ja unter 200 Einwohnern mit nur wenigen Wahlberechtigten verfügten meist nicht über die Kapazitäten, ihre Geschäfte ordnungsgemäß zu besorgen. Dabei wurden krasse Fälle von Gemeinden berichtet, in denen unter den wenigen Wahlberechtigten der *Gemeindevorsteher per turnum gewählt wird* (Bucheben, Bezirk Zell am See) und es überhaupt schwierig war, *die gesetzliche Zahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung aufzutreiben* (Sinnhub, Bezirk St. Johann). In diesen Fällen hielt also das Privilegienwahlrecht die Zahl der politisch Aktiven gering. Die Entfaltung des demokratischen Gemeindelebens wurde also durch das plutokratische Prinzip beeinträchtigt. Andererseits behinderte häufig Armut eine ordnungsgemäße Führung der Amtsgeschäfte. Sogar die Marktgemeinde Wagrain war *zu klein und*

17 LAS, Zl. 198/1868/Präs., Sammelakt bei 1869.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

dürftig, ihren Pflichten nachzukommen. Der *niedere Bildungsgrad* der Bevölkerung wurde nur noch für den Lungau als Ursache der mangelhaften Amtsführung der Gemeinden angegeben[18].

Kreuzelschreiber waren unter Gemeindefunktionären zwar nur noch selten zu finden, dennoch fehlte zumeist die schreibgewandte „Intelligenz". Gelegentlich besorgte der Postmeister die Vorstandsgeschäfte – so in Untertauern. Anderswo behalf man sich mit wenig oder gar nicht geeigneten Kräften. *Aus Ersparnisgründen wird in* [kleinen] *Gemeinden* [des Bezirkes Salzburg-Land] *entweder einem herabgekommenen, der Armenversorgung anheimgefallenen ganz unfähigen Gemeinde-Angehörigen oder dem eben auch meistens ganz sachunkundigen Schullehrer, bisweilen sogar einem nicht gut Beleumundeten, die Führung der Gemeindegeschäfte gegen Entlohnung von einigen wenigen Gulden übertragen,* was angeblich zu *Ordnungswidrigkeiten und Mißbräuchen,* namentlich in der Handhabung der Lokalpolizei, führte. Alle diese Erfahrungen bestätigten die Notwendigkeit von Gemeindezusammenlegungen, die es gestatten würden, *ein mit der politischen Amtierung vertrautes Individuum anzustellen* (Bericht Tamsweg, 7. Februar 1868).

Kurz gesagt, die Bezirksvorsteher verlangten eine Bürokratisierung der Gemeindeverwaltung, damit diese ihre eigenen und die übertragenen staatlichen Aufgaben besser bewältige. Die leistungsfähige Gemeinde sollte vornehmlich *eine vielseitige Vereinfachung der Geschäfte des Bezirksamtes* bewirken (Bericht Tamsweg, 6. März 1868). Die kleinen Gemeinden haben aber die verlangte Strukturreform abgelehnt und begründeten dies mit den hohen Kosten eines Gemeindebeamten sowie der erforderlichen Gemeindelokalitäten. Sie konnten dem Argument, die Gemeindezusammenlegung bewirke eine Vereinfachung und Verbilligung der Gemeindeverwaltung, durchaus nichts abgewinnen. Es ist nicht uninteressant, am Beispiel der Verhandlungen zwischen Behörde und Gemeindevertretungen die zeitgenössischen Umgangsformen zwischen Verwaltung und Bürgern zu beleuchten.

Wie erwähnt, betonten sämtliche Bezirksvorsteher die Notwendigkeit von Gemeindezusammenlegungen, ohne im übrigen die Schwierigkeiten zu verkennen, die damit im Gebirgsland verbunden waren. Der Tamsweger Bezirksvorsteher schlug daher die Schaffung größerer Gemeinden nur in den weniger unwegsamen Teilen des Bezirkes vor. So regte er die Schaffung von Großgemeinden Tamsweg und Mariapfarr im Umfang der betreffenden Pfarren an. Die Gemeindefunktionäre lehnten ab. *Jede Vorstellung und Belehrung* blieb *fruchtlos* (7. Februar 1868). Der Bezirksvorsteher ließ nicht locker. Die erneut aufs Bezirksamt zitierten Gemeindefunktionäre waren weiterhin nicht zu beeindrucken. Die trockenen Protokolle über die getrennt geführten Aussprachen mit den Gemeindevor-

18 Im Lungau waren *mit Ausnahme der drei Marktgemeinden und der Landgemeinden St. Michael, Zederhaus und St. Margarethen* alle übrigen Gemeinden *nicht befähigt und reif, die Pflichten des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises zu erfüllen* (Bericht vom 7. Februar 1868).

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

stehern der Pfarren Tamsweg und Mariapfarr spiegeln ihre spezifischen Widerstandsformen gegen eine Bürokratisierung wider. Die Gemeindevorsteher berufen sich auf die einhellige Meinung ihrer Gemeindefunktionäre: *Wir haben uns sowohl unter uns besprochen als auch unsere Gemeindeausschüsse, da wir von der heutigen Vorladung in Kenntnis waren, in Beratung gezogen und uns dahin vereinigt, daß wir unsere bisherigen Ortsgemeinden aufrechterhalten und auch eine gemeinschaftliche Geschäftsführung von Gemeinden nicht anstreben.* Außerdem lehnen sie die Anstellung von Gemeindefunktionären aus Kostengründen ab.

Die Verhandlungen gingen in die nächste Runde, als das Tamsweger Bezirksamt vom Landespräsidium aufmerksam gemacht wurde, daß das Gemeindegesetz die zwangsweise Vereinigung von Gemeinden zu gemeinschaftlicher Geschäftsführung des übertragenen Wirkungskreises auf dem Wege eines Landesgesetzes ermögliche. Gewissermaßen als Druckmittel für die weiteren Verhandlungen wurde der Bezirksvorsteher ermächtigt, gegebenenfalls diese Maßnahme zu beantragen. Auch diese Drohung hat die Gemeindevorsteher nicht im geringsten beeindruckt. Sie reagierten mit Trotz und Unterwürfigkeit. Einen Gemeindeschreiber könnten sie *nicht halten,* ein Bote sei überflüssig, und außerdem – so berichtete der Bezirksvorsteher – geben sie sich *in ihrem Eigendünkel der Überzeugung hin, alle ihnen zukommenden Pflichten erfüllen zu können* (Protokolle vom 5. und 6. April 1868). Zuletzt aber äußerten sie die *Bitte* um Aufrechterhaltung ihrer Eigenständigkeit.

Das zähe Ringen nahm kein Ende. Das Bezirksamt und der Landespräsident wollten im Lungau ein Exempel fürs ganze Land statuieren. Der Bezirkshauptmann wurde deshalb beauftragt nachzuforschen, ob die genannten Gemeinden überhaupt in der Lage seien, die Mittel zur Erfüllung der ihnen im übertragenen Wirkungskreis zustehenden Verpflichtungen aufzubringen. Denn finanzielle Mittellosigkeit war die Voraussetzung, auf dem Wege eines Landesgesetzes die gemeinschaftliche Geschäftsführung im übertragenen Wirkungskreis von oben zu erzwingen. Die ganze neuerliche Befragung war nichts weiter als ein Druckmittel, da der Landespräsident kurze Zeit später dem Bezirksamt Tamsweg mitteilte, daß die Gemeindezusammenlegung bloß für den übertragenen und nicht auch für den eigenen Wirkungskreis keine Verwaltungsvereinfachung bringe (16. Juli 1868). Kurz gesagt: die kleinen Gemeinden sollten lediglich eingeschüchtert werden.

Doch die erneut „vorgeladenen" Gemeindevorsteher erkannten mühelos den Fallstrick. Gemeinsamer Tenor ihrer Verteidigung: Wir haben bisher noch immer die zur Deckung der Gemeindeaufgaben nötigen Mittel aufgebracht, ohne daß sich die Gemeindemitglieder beschwert hätten. Auf den verstärkten Druck reagieren sie mit einer noch deutlicheren Bekräftigung ihrer Legitimität: Gemeindezusammenlegungen, so argumentieren sie unter Berufung auf den Willen aller Gemeindemitglieder, würden „Unzufriedenheit" und „Mißmut" hervorrufen. Die Gemeinde-

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

vertreter wußten, daß eine zwangsweise Vereinigung gar nicht möglich war. Andererseits reflektierten sie jedoch auf eine behördliche Hilfe in ihren vielfältigen Amtsgeschäften. Daher beteuerten sie, *daß sie sich mit der gütigen Unterstützung des kk. Bezirksamtes gewiß jederzeit bemühen werden, ihre Pflichten in jeder Beziehung genau und getreu zu erfüllen.*

Die Gemeindevertreter berufen sich also auf ihren demokratischen Auftrag, sie ducken sich unterwürfig, aber sie geben nicht nach. Gegen dieses Versteckspiel war die Behörde machtlos. Ihre demokratische Gesinnung und Bürgerfreundlichkeit standen auf dem Spiel. In Wahrheit war die Erzwingung einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung wegen der *odiosen Natur eines solchen Vorgehens* ganz ausgeschlossen (Tamsweger Bezirkshauptmann, 16. Juli 1868)[19].

Die Bürokratie war also außerstande, die Gemeindestruktur durch diverse Schikanen zu ändern. Ihr blieb lediglich der Ausweg, ein Landesgesetz zur zwangsweisen Vereinigung von Gemeinden anzuregen. Der Ball landete also beim Landtag, der ohnehin von der Nützlichkeit größerer Gemeinden überzeugt war und in der Salzburger Landesordnung von 1864 ausdrücklich die Zusammenlegung von Gemeinden erlaubte bzw. die Zerlegung bestehender Gemeinden nur mit Zustimmung aller Gemeindefraktionen gestattete. Damit wurde verhindert, daß reiche Ortschaften eigene Gemeinden bildeten, um die Obsorge für ärmere Ortsteile loszuwerden. Die Gemeindeordnung schützte also die vorhandene Gemeindestruktur vor willkürlicher Zerstückelung[20]. Nun ging es darum, die Vereinigung von Kleingemeinden zu größeren Gemeinden zu erreichen. So kam 1870 ein Landesgesetz zustande, welches eine Vereinigung von Gemeinden durch ein Landesgesetz erleichterte. Doch der Landtag hat von der ihm eingeräumten Kompetenz nur äußerst selten Gebrauch gemacht[21].

Die zwei Bilanzen der Bezirksämter über die „freie Gemeinde" fielen also wenig erfreulich aus. Die Gemeinden empfanden viele ihrer neuen Aufgaben als Last. Die Amtsgeschäfte überforderten ihre intellektuellen Kräfte; sie wurden mangelhaft erledigt, weil sie Arbeit und Kosten verursachten. Ein politisches Leben war kaum erwacht. Daher die geringe

19 Im Extremfall konnte der Staat auf Kosten der Gemeinden die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder teilweise selbst besorgen. Doch für einen solchen, später in der österreichischen Verwaltung beliebten Eingriff in die Gemeindeautonomie fehlte jeder Anlaß.

20 Gemeindeordnung, wie Anm. 2, S. 116; dazu die Diskussionen in den Verhandlungen des Salzburger Landtages, 1863, S. 239–249.

21 Landesgesetz vom 10. Jänner 1870, Landesgesetzblatt Nr. 4. Eine neuerliche Änderung erfolgte mit dem Landesgesetz vom 18. Mai 1892, welches die Vereinigung von Ortsgemeinden auch gegen deren Willen durch ein Landesgesetz erlaubte. Aufgrund dieses Gesetzes wurde 1895 bzw. 1909 die Vereinigung der Ortsgemeinden Burgfried bzw. Taxach mit der Stadtgemeinde Hallein bewirkt. Andererseits wurden durch Landesgesetze auch bestehende Gemeinden in mehrere Gemeinden auseinandergelegt. Dazu: Landes-Gesetze, wie Anm. 2, S. 461.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Beteiligung an den Wahlen, die häufige Ablehnung von Gemeindeämtern sowie die Abneigung, obrigkeitliche Rechte über andere Gemeindebürger zu arrogieren. Die Gemeinden waren *die Bevormundung von Seiten der Behörden gewöhnt* (Bericht aus Mittersill, 1865). Die Behörde war daher nicht mit der Forderung nach mehr Gemeindefreiheit, sondern mit dem Wunsch nach Verminderung der Gemeindekompetenzen konfrontiert. Die politische Haltung der Landgemeinden gab keinen Anlaß zu amtlicher Besorgnis. Der klassische Konflikt zwischen bürgerlicher Autonomie und Obrigkeitsstaat fand in den Salzburger Landgemeinden nicht statt. Die Landbevölkerung beteiligte sich in diesen Jahren vor Ausbruch des Kulturkampfes nicht am tagespolitischen Leben. Auch die diversen Stimmungsberichte aus Anlaß der Verfassungssistierung 1865 sowie nach dem österreichisch-preußischen Krieg 1866 erbrachten den Befund, daß außerhalb der Landeshauptstadt eine „politische Öffentlichkeit" noch nicht bestand[22]. (Im Gegensatz dazu kannte die Stadt Salzburg die klassischen Kompetenzkonflikte zwischen bürgerlicher Selbstverwaltung und Staat.)

Aus dem Fenster der Amtsstube betrachtet, war also das ländliche Gemeindeleben rückständig. Das Experiment Gemeindedemokratie schien nicht wirklich gelungen. Das amtliche Sündenregister war lange und ausführlich. Dabei ist freilich auch die politische Haltung der observierenden Beamten in Rechnung zu stellen. Den Bezirksvorstehern war aufgetragen, „objektiv" ihre Erfahrungen zu berichten. Ihre eigene Meinung zur Selbstverwaltung war nicht gefragt, sie konnte lediglich in den „Tatsachenberichten" zur Geltung kommen. Es ist zu fragen, ob die gelegentlich recht kritischen Berichte nicht doch auch die Skepsis der Beamten gegen allzuviel bürgerliche Freiheit zum Ausdruck brachten.

Ein einziges Mal war es möglich, die Probe aufs Exempel zu machen. Denn der Neumarkter Bezirksvorsteher Pignitzer hatte sich bereits 1860 recht ungerne mit der erwachenden bürgerlichen Kritik angefreundet, um dann, nach Einführung der Gemeindeautonomie, seine kritischen Einwände gegen die neuen Freiheiten bestätigt zu finden. Es ist aber hinzuzufügen, daß selbst dieser Beamte 1860 aus Gründen der *praktischen Vernunft ein Anpassen an die gänzlich veränderten Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft* befürwortete[23]. Von einem behördlichen Widerstand gegen die Demokratisierung ist in Salzburg selbstverständlich nichts bekanntgeworden. Gewisse private Nachlässe zur Landtagswahl 1861 erlauben hingegen die Vermutung, daß die höhere Salzburger Beamtenschaft zuverlässig gemäßigt-liberal war[24]. Die skeptischen Berichte über den Zustand der Gemeindeautonomie waren wahrscheinlich nicht vom Wider-

22 Stimmungsberichte der Bezirksämter 1865 und 1866: LAS, Zl. 1184/1865/Präs. und Zl. 1627/1866/Präs., Landespräsidium, Geheimakten Fasz. II/2.

23 4. Jänner 1860; LAS, Zl. 509/1860, Landespräsidium, Geheimakten Fasz. II/1.

24 Nachlaß Lasser mit Privatkorrespondenzen des k. k. Landeshauptmannes Gourcy-Droitaumont; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

willen gegen die bürgerlichen Freiheiten, sondern von Sorge über die Demokratie getragen.

Doch das Demokratieverständnis der Beamten war durch ihre Amtsperspektive verzerrt. Die Beamten beurteilten die Gemeinde ausschließlich nach ihrer Fähigkeit, die ihr vom Staat eingeräumten Aufgaben zu bewältigen. Die Gemeinde wurde gleichsam als – eigenständiges – Hilfsorgan der staatlichen Verwaltung betrachtet. Im Vergleich zur staatlichen Verwaltung schnitt die Gemeinde freilich schlecht ab, da ihr die nötigen Erfahrungen, Kenntnisse und Sanktionsgewalten fehlten. Ein anderer Gesichtspunkt aber interessierte die Behörde nicht. Sie konnte gar nicht verstehen, warum denn die Gemeinden trotz schlechter Amtsführung eifersüchtig ihre Eigenständigkeit wahrten. Die fehlende Einsicht in die Rationalität der öffentlichen Verwaltung mit ihren größeren Amtssprengeln und ihrer Bürokratie wurde daher als *Renitenz . . . und kleinlicher Egoismus der autonomiesüchtigen Gemeinde* abgetan (Bericht Salzburg-Land 1865).

In Wirklichkeit war es Widerstand gegen staatliche Einvernahme und Verpflichtung. Die Gemeinden haben offenbar ihre engen Grenzen als Schutzwall gegen staatliche und nachbarliche Einrichtung betrachtet. Sie waren seit dem Gemeindegesetz 1864 endlich die staatliche Überwachung ledig, und sie konnten in ihrem Rückzugsraum eigenmächtig ihre Angelegenheiten regeln. Kurz gesagt: Die Gemeinden kultivierten stark ihren Individualismus, weil er ein Stück Freiheit bedeutete. Selbst die Bezirksämter mußten zugeben, daß die Vermögensverwaltung klaglos funktionierte. Viele weitere Agenden des eigenen Wirkungskreises wurden ohne größere Schwierigkeiten erledigt, wenn es auch nicht immer schriftlich-bürokratisch zuging. Die schwierigen Aufgaben des eigenen und vor allem des übertragenen Wirkungskreises besorgte man mit Hilfe der staatlichen Bürokratie. Die Gemeinden waren jedenfalls überzeugt, alle jene Aufgaben zu erledigen, die man von ihnen füglich verlangen konnte. Die ortspolizeiliche Strafgewalt wollte man unbedingt wieder loswerden. Sie erinnerte allzusehr an die staatliche Obrigkeit. In manchen Regionen war es schwierig, die Gemeindeämter zu besetzen, weil die amtliche Hierarchie die althergebrachte politische Gleichheit der Dorfmächtigen verletzte.

Dazu ist anzumerken, daß die alte, bis zum Ende des Erzstifts bestehende ländliche „Gerichtsgemeinde" als Exekutivorgan einen Ausschuß und nicht einen Ortsvorsteher kannte. Die „Gerichtsgemeinde" wurde übrigens seinerzeit zumeist auf der Ebene der landesfürstlichen Pfleggerichte eingerichtet, in einzelnen Fällen für bestimmte Agenden zusätzlich auf der Ebene kleinerer Einheiten, etwa der Ämter[25]. Sie erlaubte den

25 *Gerhard Ammerer,* Funktionen, Finanzen und Fortschritt. Zur Regionalverwaltung im Absolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg im 18. Jahrhundert, Geisteswissenschaftl. Diss., Salzburg 1984, S. 496–498.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

ländlichen Angesessenen ein gewisses konstitutives Mitwirkungsrecht in administrativen, vereinzelt auch in Gerichtsangelegenheiten. Die landesfürstlichen Pfleggerichte und die Gemeindeausschüsse besorgten also gemeinsam gewisse Angelegenheiten, wobei die Pfleggerichte in einzelnen Fällen nur als Aufsichtsorgan fungierten. Unter diese auf unterschiedliche Weise gemeinschaftlich besorgten Angelegenheiten fiel die Vermögensverwaltung der Gemeinden, das Armen- und Fürsorgewesen, Ausstellung von Heiratskonsensen für Unangesessene, die Feuerpolizei, der Unterhalt von Nebenstraßen sowie die Veröffentlichung von Mandaten der staatlichen Verwaltungsbehörden[26]. Die alte Gemeindeverfassung war seit bayerischer Zeit den staatlichen Zentralisierungstendenzen zum Opfer gefallen. Über die tatsächliche Lage der Gemeinden im Vormärz haben wir nur wenige forschungsmäßig gesicherte Ergebnisse. Die neue Gemeinde wurde 1850/51 in wesentlich kleinerem Umfang eingerichtet. Doch die Erinnerung an die alten Rechtsgewohnheiten waren offenbar nicht ganz verblaßt. Es ist wohl nicht zufällig, daß das seinerzeit im Dorf unbekannte Amt eines aus der Gemeinschaft herausgehobenen Bürgermeisters wenig begehrt war. Und daß die ehemals gemeindlichen Agenden weiterhin beliebt waren, im Gegensatz zu den neuerdings vom Staat aufgedrängten zusätzlichen obrigkeitlichen Agenden. Die ländliche Besitzschichte hat jedenfalls erst später gelernt, die „Polizeiagenden" als Machtinstrument zu gebrauchen, sei es gegen den Staat, sei es gegen Mitbürger oder den politischen Gegner.

Das zeitgenössische Selbstverständnis der ländlichen Salzburger Gemeinden war also vermutlich von älteren Konzeptionen und Rechtstraditionen der Selbstverwaltungen stark beeinflußt. Es definierte die innere Gestaltung und den Umfang der Gemeindedemokratie nicht nach den Vorschriften des liberalen Gemeindegesetzes, sondern nach weiter zurückreichenden Traditionen. Diesen autochthonen Konzeptionen entsprach das Gemeindeleben. Vor allem konnte die örtliche Hierarchie ihren Willen gegen die größere Zahl der Minderprivilegierten durchsetzen, ob nun als gewählte Mandatare oder hinter den Kulissen. Daß die *Geld- und Besitzaristokratie* das Gemeindeleben beherrschte, war ein getreues Spiegelbild der dörflichen Machtverhältnisse. Wahlabsprachen und öffentliche Kandidatenaufstellungen waren im Dorf unnötig. Die wichtigen Entscheidungen fielen im Dorfwirtshaus und in der Stube der Dorfgewaltigen. Diese heimischen Formen der politischen Meinungsbildung nahmen die Bezirksämter nicht zur Kenntnis. Sie vermißten im Dorf ein politisches Leben, weil die klassischen liberalen Standards nicht erreicht wurden. Doch von „Apathie und Gleichgültigkeit" in öffentlichen Dingen konnte im Dorf keine Rede sein, wenn auch bis heute die eigenen Gesetze der dörflichen Demokratie unerforscht sind.

---

26 Ein Forschungsbericht *Fritz Kollers* zum Thema „Die Landgemeinde im Erzstift Salzburg" liegt in Manuskriptform vor.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: 126

Autor(en)/Author(s): Haas Hanns

Artikel/Article: "Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde". Salzburger Erfahrungen zur Gemeindeautonomie 1864-1868. 555-568